

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse FeuerTrutz 2027

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Mi 16.–Do 17. Juni 2027
vorläufige Öffnungszeiten: Mi 16.–Do 17. Juni 2027 jeweils 9:00–17:00 Uhr
Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Öffnungszeiten ohne Zustimmung der Aussteller jederzeit bei Bedarf abzuändern und/oder anzupassen.

2. Veranstalter Fachmesse

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 8606-0,
feuertrutz@nuernbergmesse.de
www.feuertrutz-messe.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse FeuerTrutz 2027 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ der Fachmesse FeuerTrutz 2027 sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarungen), die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellereinrichtungen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

4. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, kann eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet werden.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

5. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Junge innovative Unternehmen (Hersteller) mit Firmensitz in Deutschland, die im Rahmen des Förderprogramms vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Förderzusage erhalten haben mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

6. Beteiligungspreis

EUR 651,00/m² (davon ist ein Eigenanteil von 40 % = EUR 260,40/m² bzw. 50 % = EUR 325,50/m² zu leisten).

60 % Förderung durch das BAFA für die ersten zwei, 50 % Förderung durch das BAFA ab der dritten Messteilnahme innerhalb des Förderprogrammes. Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.

Folgende Leistungen sind im Beteiligungspreis enthalten:

- Standfläche
- AUMA-Beitrag
- Marketing-Services für Aussteller (Details siehe Punkt 13)
- Standbau und Grundmöblierung
- Reinigung und Entsorgungsservice
- Beleuchtung, Stromanschluss und -verbrauch bis 3 kW
- Bewachung
- Gemeinschaftsfläche mit betreutem Infostand innerhalb des Gemeinschaftsstandes. Details entnehmen Sie bitte beiliegendem Infoblatt Standbau Gemeinschaftsstand „Young Innovators“.
- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

7. Zahlungsbedingungen

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder -portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

8. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

9. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Di 15. Juni 2027 7:00–19:00 Uhr
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag 15. Juni 2027, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Do 17. Juni 2027 17:00–22:00 Uhr
Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Auf- und Abbaubeweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit. Auf- und Abbaubeweise erhält der Aussteller kostenfrei über den Ausstellerbereich / das TicketCenter.

10. Standgestaltung

Die Standgestaltung ist bewusst transparent und einheitlich gehalten, um den Gemeinschaftsstandcharakter zu unterstreichen. Deshalb sind die seitlichen Wände zu Ihren Standnachbarn und ggf. die Rückwände zu den Gemeinschaftsflächen nicht vollständig geschlossen. Diese Öffnungen müssen bestehen bleiben. Eine individuelle Standgestaltung ist dennoch möglich. Unser Standbauunternehmen berät Sie hier gerne. Fragen Sie im Zweifelsfall bei uns nach. Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die

Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens 50 % der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die maximale Standbauhöhe im Gemeinschaftsstand liegt bei 2,50 m.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

11. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 12 m² Standfläche 3 Ausstellerausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren kostenfreien Ausstellerausweis, jedoch nicht mehr als 10 kostenfreie Ausstellerausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 30 pro Stück einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden. Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse FeuerTrutz 2027

(Fortsetzung)

12. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller folgende Marketing-Services zur Verfügung:

- Grundeintrag im Ausstellerverzeichnis des **Print-Messe-Katalogs**
- Grundeintrag im Ausstellerverzeichnis des **Online-Messe-Katalogs**
- **Link** vom Firmennamen im Online-Messe-Katalog zu Internetadresse und E-Mail-Adresse des Ausstellers
- Eintrag des Firmennamens des Ausstellers in den **Online- und vor-Ort-Hallenplänen**
- Kostenlose Bereitstellung von **Messe-Katalogen**
- **Kostenlose Werbemittel**
 - Flatrate für Gutschein-Codes (elektronische EintrittsgutscheinCodes).
 - Von Besuchern eingelöste Gutschein-Codes werden dem Aussteller nicht berechnet.
 - Online-Banner
 - Firmen-Gutschein-Code als QR-Code
- **Gutschein-Monitoring:** Reporting über eingelöste Gutschein-Codes, vor-registrierte Besucher und No-Shows vor, während und nach der Veranstaltung.

Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden. Der Aussteller ist für die von ihm für die Ausstellerverzeichnisse zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

13. Datenschutzhinweis

Ergänzend zu den Punkten 23 und 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen wird darauf hingewiesen, dass die dort genannten personenbezogenen Daten an die RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG als Veranstalter des Kongresses nur zur Verarbeitung im dort genannten Sinne übergeben werden.

14. TransITfair

Die An- und Ablieferung mit Lieferfahrzeugen auf dem Messegelände kann nur über das digitale Abrufsystem TransITfair erfolgen. Aussteller müssen sich hierzu bei TransITfair registrieren und insbesondere kostenpflichtige Zeit-Slots buchen. Es gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Logistik Abrufsystem der NürnbergMesse GmbH. Nähere Informationen unter <https://www.nuernbergmesse.de/de/location-services/services/transitfair>

15. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.